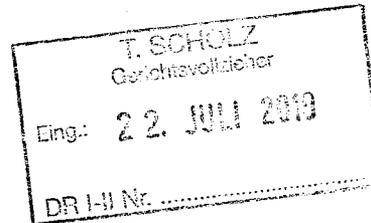


–Ausfertigung–



Amtsgericht Celle
- Vollstreckungsgericht -
28 M 31812/10

19.07.2010



B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

- Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Schuldner -

wird die Erinnerung des Gläubigers mit Schriftsatz vom 28. Juni 2010 zurückgewiesen.

Die Entscheidung ist gerichtskostenfrei.

Gründe:

Der Gerichtsvollzieher hat berechtigterweise die Abnahme einer erneuten eidesstattlichen Versicherung nach § 903 ZPO i. V. m. § 185 n GVGA abgelehnt.

Die Gläubigerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners verbessert haben. Zwar ist denkbar, dass der Schuldner die im Vermögensverzeichnis vom 30. Januar 2008 aufgeführte Forderung auf Zahlung von Provisionen in Höhe von ca. 3.000 € zwischenzeitlich im Prozesswege realisiert hat und über ein entsprechendes Barvermögen oder Bankguthaben verfügt. Glaubhaft gemacht im Sinne der oben genannten Vorschriften ist das jedoch nicht. Die bloße Erwägung, dass die genannte Forderung infolge Zeitablaufs realisiert sein könne, genügt nicht den Anforderungen des § 294 ZPO. Diese Bewertung des Sachvortrags der Gläubigerin führt nicht zu einer Überspannung der Anforderungen an eine Glaubhaftmachung, denn im Rahmen einer Forderungspfändung könnte die Gläubigerin unschwer nach § 840 ZPO die notwendigen substantiierten Auskünfte über die Entwicklung bzw. das Vorhandensein der vom Schuldner angegebenen Forderung erlangen.

Busche
Direktor des Amtsgerichts